



Young Supporters e.V.

Satzung

Stand 08.03.2016

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	3
§ 1 Name, Sitz u. Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins/ Gemeinnützigkeit	3
B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	6
§ 3 Mitgliedschaft	6
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 5 Ablehnung der Aufnahme	7
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	7
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 7 Rechte der Mitglieder	8
§ 8 Beiträge und Gebühren	8
§ 9 Sonstige Pflichten der Mitglieder	9
D. Organe des Vereins	10
E. Mitgliederversammlung	11
§ 10 Zusammensetzung	11
§ 11 Aufgaben	11
§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung	12
§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	12
§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	14
§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen	15
§ 16 Auflösung des Vereins	15
F. Der Vorstand	16
§ 17 Zusammensetzung	16
§ 18 Wahl des Vorstands	16
§ 19 Aufgaben des Vorstands	17
G. Ordnungen	18
§ 20 Die Ordnungen von Young Supporters e.V.	18
H. Weitere Bestimmungen	18
§ 21 Vergütung für die Vereinstätigkeit (Ehrenamts- pauschale)	18
§ 22 Datenschutzbestimmungen	18
§ 23 Gleichberechtigung	19
§ 24 Salvatorische Klausel	19
I. Inkrafttreten dieser Satzung / Revisionen	20

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz u. Geschäftsjahr

1. Der Verein soll den Namen „Young Supporters“ tragen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins/ Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, in erster Linie der psycho-onkologischen und psychotherapeutischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die mit einem schwer kranken, chronisch kranken oder sterbenden Familienmitglied leben sowie der Trauerbegleitung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die einen Angehörigen oder Nahestehenden durch Tod verloren haben. Insbesondere geschieht dies
 - durch die Errichtung und Erhaltung von Gruppen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die mit einem schwer kranken, chronisch kranken oder sterbenden Familienmitglied leben oder einen Angehörigen oder Nahestehenden durch Tod verloren haben

- durch die Bereitstellung von Raum, Zeit und professionellem Know-how um die o. g. Zielgruppe in ihrer schwierigen Situation zu unterstützen, zu fördern und zu begleiten
 - durch professionelle Einzelbegleitung
 - durch Prävention von seelischen und körperlichen Krankheiten
 - durch Trauma-/Trauerarbeit für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
 - durch psycho-onkologische/ trauerbegleitende Arbeit mit Familien
 - durch öffentliche Bewusstmachung der Situation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die mit einem schwer kranken, chronisch kranken oder sterbenden Familienmitglied leben bzw. die einen Angehörigen oder Nahestehenden durch Tod verloren haben
 - als Anlauf- und Beratungsstelle für Familien, Schulen, Kindergärten u. sonstigen Institutionen im schweren Krankheits- oder Trauerfall.
2. Die langfristige Erhaltung der gemeinnützigen Angebote des Vereins wird durch Rücklagenbildung und durch mündelsichere Verwaltung der Mittel des Vereins (Beiträge u. Zuwendungen) zur Investition in kostenintensive zukünftige Vereinsprojekte sichergestellt.
3. Der Verein kann eine oder mehrere Geschäfts- und/oder Beratungsstellen betreiben.
4. Der Verein kann seine Zwecke auch durch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften verwirklichen.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
7. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen. Der Vorstand kann bei Bedarf über eine Aufwandsentschädigung i.S. d. § 3 Nr. 26a EStG beschließen (z.B. Ehrenamtszuschale).
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Dem Verein gehören an:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder (natürliche oder juristische Personen ohne Stimmrecht, die im Verein nicht aktiv mitwirken, jedoch Beiträge in Form von Geld, als Sachzuwendung oder Dienstleistungen leisten)
 - Ehrenmitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird bei Eingang des Aufnahmeantrags vorläufig erworben. Der Antrag kann hierzu persönlich, per Post oder elektronisch übermittelt werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme als Vereinsmitglied durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Der Vorstand kann die Anzahl der ordentlichen Mitglieder durch Beschluss begrenzen
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört sowie den gefassten Beschlüssen

5. Der Verein kann auch Ehrenmitglieder haben. Die Vergabe der Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand beschlossen.

§ 5 Ablehnung der Aufnahme

1. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Dem Antragsteller ist die Ablehnung in Textform mitzuteilen. Auf die Angabe von Gründen kann verzichtet werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist jederzeit zum Ende desjeweiligen Geschäftsjahres zulässig und wird mit Zugang der Erklärung beim Vorstand wirksam. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein

ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss zur Ausschließung steht dem Mitglied die Beschwerde zu, die innerhalb einer Woche nach Zugang durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand des Vereins eingelegt werden muss. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Macht das Mitglied vom Recht der Beschwerde innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Das Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck entgegensteht.

§ 8 Beiträge und Gebühren

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Der Beitrag wird vom Vorstand festgesetzt.
3. Der Vorstand kann im Einzelfall über eine Sonderregelung zur Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheiden (z.B. Härtefallregelung). Er kann Mitgliedern auf Antrag fällige Beiträge stunden, ganz oder teilweise

erlassen, wenn sie in Not geraten sind. Das betroffene Mitglied muss einen begründeten Antrag in Textform beim Vorstand einreichen.

4. Mit Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, für die Dauer der Mitgliedschaft am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
5. Eventuelle Storno- bzw. Rückbuchungsgebühren aufgrund unkorrekter Kontoinformationen sind vom Mitglied zu tragen.
6. Die Erhebung von Umlagen von den Vereinsmitgliedern ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Diese dürfen 200 € nicht übersteigen.
7. Höhe und Einzelheiten zu Beiträgen und Gebühren werden in einer gesonderten Beitragsordnung vom Vorstand festgelegt.

§ 9 Sonstige Pflichten der Mitglieder

1. Jeder Wechsel der Anschrift und der Bankdaten ist dem Vorstand zeitnah mitzuteilen.

D. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

E. Mitgliederversammlung

§ 10 Zusammensetzung

1. Die Mitglieder des Vereins Young Supporters e. V. bilden die Mitgliederversammlung.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme, das dem Verein mindestens 6 Monate angehört.

§ 11 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Änderung des Vereinszwecks
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- Wahl eines Kassenprüfers für 2 Jahre mit überlappendem Mandat.
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Beschwerde eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Erhebung von Umlagen mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der Anwesenden
- Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Datum zur Aufgabe bei der Post. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Die Mitglieder haben bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung die Möglichkeit, weitere Tagesordnungspunkte dem Vorstand schriftlich aufzugeben.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, findet keine Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladungen form – und fristgerecht zugegangen sind.

3. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn weniger als 50% der zu Beginn der Versammlung erschienenen Mitglieder anwesend sind. In diesem Fall ist eine erneute Mitgliederversammlung innerhalb von 60 Tagen einzuberufen. Beschlüsse, die eine einfache Mehrheit benötigen, können dann ohne die Einschränkungen von Punkt 2 gefasst werden.
4. Jedes ordentliche Mitglied besitzt nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Für die Änderung des Vereinszwecks ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
9. Für die Auflösung des Vereins ist Zwei-Drittel-Mehrheit der gesamten Mitgliedschaft erforderlich. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, muss diese Abstimmung in einer neuerlich einzuberufenden Mitgliederversammlung wiederholt werden.
10. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

11. Bei allen Abstimmungen bleiben die Stimmenthaltungen unberücksichtigt.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über Dringlichkeitsanträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern fristgemäß mit der Einladung zur Mitgliederversammlung und entsprechender Tagesordnung durch den Vorstand zugesandt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 14, 15 und 16 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur unter Einhaltung der Regeln von §13 beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung werden der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Liquidation (§47 ff BGB).
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Krebshilfe e.V. Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

F. Der Vorstand

§ 17 Zusammensetzung

1. Der Vorstand (Vorstand i. S. d. § 26 BGB) besteht aus bis zu 3 natürlichen Personen,
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. einem weiteren Vorstandsmitglied
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten (rechtsverbindliche Vertretung).
3. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass Verfügungen im Rahmen des verabschiedeten Budgets bis zu einem Wert von 2.000,-- € von einem Vorstandsmitglied alleine getätigt werden können.
4. Die persönliche Haftung der Vorstände gegenüber dem Verein oder einem Mitglied setzt grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln voraus.
5. Die Kontoverfügungsrichtlinien der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

§ 18 Wahl des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und bleiben bis zur wirksamen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl steht, ist die Wahl auf Antrag eines stimmberechtigten Versammlungsteilnehmers geheim durchzuführen.

2. Ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB kann nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, so gilt § 28 Nr. 5. Es steht dem verbleibenden Vorstand jedoch frei, auf der darauf folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl bis zur turnusmäßigen Neuwahl stattfinden zu lassen.
4. Der Vorstand arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu verabschieden ist.

§ 19 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet den Verein, führt die laufenden Geschäfte im Innen- und Außenverhältnis und nimmt die Interessen von Young Supporters e.V. in der Öffentlichkeit wahr.
2. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ist diesem Organ gegenüber rechenschaftspflichtig.
3. Der Vorstand ist ferner zuständig für:
 - a. Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans
 - b. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c. Abschluss der Verträge mit Mitarbeitern
 - d. Vorschlag der Beitragsordnung für das jeweilige Geschäftsjahr zur Vorlage zur Abstimmung durch die Mitgliederversammlung.

G. Ordnungen

§ 20 Die Ordnungen von Young Supporters e.V.

1. Das Vereinsrecht wird ergänzt durch weitere Ordnungen wie die Geschäftsordnung und die Beitragsordnung.
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

H. Weitere Bestimmungen

§ 21 Vergütung für die Vereinstätigkeit (Ehrenamtspauschale)

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Vereinsmitglieder oder Dritte mit Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Dies im Rahmen des verabschiedeten Budgets.
4. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 22 Datenschutzbestimmungen

Die personengebundenen Daten der einzelnen Mitglieder unterliegen dem gesetzlichen Datenschutz und werden nur für interne Zwecke genutzt. Sie

dürfen nur mit Einwilligung des Mitglieds an Dritte weitergegeben werden. Der Verein richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 23 Gleichberechtigung

Dem Bestreben des Vereins, die Geschlechter in seinen Organen und Gremien gleichmäßig zu berücksichtigen, ist Rechnung zu tragen. Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform in dieser Satzung ist immer auch die weibliche Sprachform gemeint und umgekehrt.

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck so nah wie möglich kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Bestimmung nicht berühren. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist dies von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

I. Inkrafttreten dieser Satzung / Revisionen

Version	Grund / Zusammenfassung der Änderungen	Beschlussdatum
0.1	Überarbeitung aufgrund Sitzung am 1.12. und Ergänzungen	1.12.2013
0.2	Überarbeitung und Vervollständigung am 6.12. abgestimmt	6.12.2013
0.3	Ergänzungen Anmerkungen Josef	10.12.2013
1.0	Endfassung	12.12.2013
1.1	Anpassungen aufgrund Anmerkungen Amtsgericht vom 20.06.2014	01.07.2014
1.2	§17 Abs. 5: Befreiung §181 BGB entfernt	08.03.2016

Die Satzung wurde erstellt am 12.12.2013.

Der Verein wurde gegründet am 22.12.2013.

Gründungsmitglieder